

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden
und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG.
Bezeichnung: OEKOGENO1.AgrIPV_Nachrangdarlehen_2023 („Nachrangdarlehen“)

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

OEKOGENO Erste AgriPV GmbH & Co. KG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Wilhelmstraße 8, 79098 Freiburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRA 701024

Geschäftstätigkeit ist das Betreiben einer AgriPV-Anlage.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform: Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH, Mainstraße 34, D-28199 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 31665 HB. Die Vermögensanlage wird über die Internetseite <https://invest.gruene-sachwerte.de> vermittelt, die von der Internet-Dienstleistungsplattform betrieben wird.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt

Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Nettoerlöse aus den Nachrangdarlehen die Investition in die Errichtung einer Agri-PV Anlage zu ermöglichen („Vorhaben“) (s.u. Anlageobjekt).

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit dem eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.

Anlageobjekt: Der Emittent beabsichtigt die Nettoeinnahmen aus dem Nachrangdarlehen in Höhe von 1.500.000 EUR in die Errichtung einer Agri-PV-Anlage zu investieren. Bei Agri-PV werden bifacile (auf Vorder- und Rückseite leistungsfähige) Solarmodule senkrecht so auf Flächen platziert, dass diese parallel für Landwirtschaft nutzbar sind. Die Anlage besteht aus 8268 Modulen des Typ HUASUN HS-B144DS460 HJT (Hersteller Anhui Huasun new energy technology co., ltd., 460-480W). Die AC-Leistung (alternating current, Ausgangsleistung der Wechselrichter) beträgt 3,0 MVA. Mit der Next2Sun GmbH wurde am 31.03.2023 ein Vertrag über die Projektentwicklung und schlüsselfertige Errichtung der Agri-PV-Anlage über 3.710.000 EUR geschlossen. Mit dem Landwirt auf dessen Flächen (Pfaffentaler Hof, Flurstück-Nr: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18/1, 18/2, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 100/2, 158/1, 161/1, 163/1, 165/1, 168/1, 177/1, 179, 180/1, 183 in 66564 Ottweiler, Saarland, Deutschland) die Anlage errichtet wird, besteht seit dem 27.09.2022 ein Pachtvertrag über 25 Jahre, mit einer fünfjährigen Verlängerungsoption. Die Netzanschlussvoraussetzungen liegen vor und wurden von dem Netzbetreiber bestätigt. Die Investition für Netzanschluss und Pacht beträgt insgesamt 520.000 EUR.

Nettoeinnahmen: Die Gesamtinvestition beträgt 4.230.000 EUR. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind allein nicht ausreichend. Neben der Schwarmfinanzierung werden zusätzlich 1.770.000 EUR als atypisch stille Beteiligung von Mitgliedern der OEKOGENO eG eingeworben. Die übrigen Mittel zur Erreichung der Gesamtinvestition in Höhe von 960.000 EUR werden die Gesellschafter aufbringen. Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht oder bei den atypisch stillen Beteiligungen der Zielbetrag nicht erreicht, so wird der Emittent das Vorhaben stattdessen aus zusätzlichen Mittel seiner Gesellschafter finanzieren.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nachrangdarlehen sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Investitionsvorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, also aus Stromerlösen, erwirtschaftet, sowie für den Zeitraum bis zur Umsetzung des Investitionsvorhabens aus Mitteln der Komplementärin.

Die Mittel der Komplementärin werden im Zuge eines Zwischenfinanzierungsdarlehens von bis zu 4.900.000 EUR zu 4,5% Zinsen p.a. (auf das jeweilige Darlehenssaldo) gewährt. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt jederzeit (Teil-)Auszahlungen abzurufen. Das Darlehen endet zum 31.12.2024, die vollständige Rückzahlung ist bis zu diesem Datum fällig. Die Darlehensnehmerin hat das Recht das Darlehen bereits vor diesem Datum teilweise oder vollständig zu tilgen.

Realisierungsgrad: Mit der Errichtung der Agri-PV-Anlage wurde noch nicht begonnen. Hinsichtlich der Projektplanung und Errichtung, sowie der Pacht sind bereits Verträge geschlossen (s.o. Anlageobjekt).

4.**Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage**

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2030 (Rückzahlungstag). Bei Überschreitung der prognostizierten, kumulierten Umsatzerlöse von mindestens 5% im 7. Jahr erhält der Anleger eine zusätzliche Zinszahlung von 1% der Nachrangdarlehenssumme, bei Überschreitung von mindestens 10% stattdessen in Höhe von 2 % der Nachrangdarlehenssumme. Die prognostizierten kumulierten Umsatzerlöse im 7. Jahr (2030) betragen 2.548.827 EUR. Jeder Anleger hat die Option das Nachrangdarlehen um 7 Jahre bis zum 31.12.2037 einseitig zu verlängern. In diesem Falle erhält er zusätzlich bei Überschreitung der prognostizierten, kumulierten Umsatzerlöse von mindestens 5% im 14. Jahr eine zusätzliche Zinszahlung von 3,5% der Nachrangdarlehenssumme, bei Überschreitung von mindestens 10% stattdessen in Höhe von 7 % der Nachrangdarlehenssumme. Die prognostizierten kumulierten Umsatzerlöse im 14. Jahr (2037) betragen 5.578.511 EUR. Die Verlängerungsoption kann bis zum 30.06.2029 ausgeübt werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann, erstmalig aber zum 31.12.2025 („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, an dem gekündigt werden soll. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Betrag von 200.000 EUR („**Funding-Schwelle**“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht bis zum 31.06.2024 erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag unverzüglich verzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Konto des Emittenten einzahlt.

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Konto des Emittenten einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag oder dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 3,7 % p.a. (act/360). Bei Zustandekommen des Nachrangdarlehensvertrags bis zum 31.03.2024, erhält der Anleger für das Jahr 2024 einen Zinsbonus von 0,5%, folglich insgesamt 4,2% für das Jahr 2024. Macht der Anleger von seiner Verlängerungsoption Gebrauch, beträgt der Zins im Zeitraum vom 01.01.2031 bis zum 31.12.2037 3,7% p.a. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31.12.2023. Die letzte Zinszahlung erfolgt am 31.12.2030. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2030. Macht der Anleger von seiner Verlängerungsoption Gebrauch sind die Zinsen ebenfalls jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 31.12.2031. Bei Ausübung der Verlängerungsoption ist die Tilgung endfällig zum 31.12.2037 fällig. Die letzte Zinszahlung erfolgt bei Ausübung der Verlängerungsoption am 31.12.2037.

Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts und vorfälliger Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalisierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens angefallen

wären. Im Falle einer Kündigung sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrages und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehen genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und der Zinszahlung. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für abgeschlossene Darlehensverträge.

Geschäftsrisiko des Emittenten – Es handelt sich bei diesem Nachrangdarlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftsführungstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Nachrangdarlehen zurückzahlen.

Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern, noch garantieren. Die Erlöse hängen einerseits von der Stromproduktion und andererseits von der Vergütung pro kWh ab. Eine Unterschreitung der Produktionsprognose aus technischen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden. Ungünstige Wetterbedingungen können zu einer Minderung der Stromproduktion und Ertragseinbußen führen. Der erzeugte Strom soll am freien Markt über Direktvermarktung an der Börse oder sogenannte PPA (Power Purchase Agreements) verkauft werden. Niedrige Verkaufspreise können zu Ertragseinbußen führen.

Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der PV-Anlagen - Die technische Verfügbarkeit der PV-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt wird. Auch können eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule und der Wechselrichter oder Verschattung der Anlagen die Stromproduktion beeinträchtigen.

Risiko Netzanbindung - Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann.

Risiken aufgrund behördliche Anordnungen - Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der PV-Anlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen beschließen, die zu Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können.

Nicht durchsetzbare Regressansprüche - Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an den errichteten Anlagen, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Ergebnissen des Emittenten führen.

Risiken aus qualifiziertem Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre – Bei Nachrangdarlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Die Nachrangforderungen treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangiger Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehens berücksichtigt. Die Nachrangdarlehensforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu 1.500.000 EUR (maximales Emissionsvolumen).

Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens 1.000 EUR betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt es können insgesamt maximal 1.500 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Nachrangdarlehensbetrag 1.000 EUR grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis 10.000 EUR sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens 100.000 EUR beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch 25.000 EUR.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2021) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 0 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und dem Eigenkapital des Emittenten an.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungsraten sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zu Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Dieser ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Energiemarkt. Marktbestimmende Faktoren sind insbesondere der Energiepreis und das Wetter (zB Anzahl Sonnenstunden). Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei neutralen oder positiven Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, die ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch.

9. Kosten und Provisionen

Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Kommunikations- oder Portokosten, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Emittent: Die Vergütung für die Vermittlung des Projekts auf <https://invest.gruene-sachwerte.de> in Höhe von insgesamt 3,5% der eingeworbenen Nachrangdarlehensbeträge („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen und mit dem Mitteln aus den anderen Finanzierungsbausteinen bezahlt.

10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagegesetz

Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrages bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen können. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf die Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (31.12.2030). Macht der Anleger von der Verlängerungsoption Gebrauch, weist die Vermögensanlage einen langfristigen Anlagehorizont auf. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche sind nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate

- | | |
|---|---|
| - angebotenen Vermögensanlagen beträgt: | EUR 1.770.000 (atypisch stille Beteiligungen an Mitglieder der OEKOGENO eG) |
| - verkauften Vermögensanlagen beträgt: | EUR 1.458.500 (atypisch stille Beteiligungen an Mitglieder der OEKOGENO eG) |
| - vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: | EUR 0 |

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd § 5b Abs. 1 VermAnlG

Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG

Es ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne des § 5c VermAnlG bestellt.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells iSd § 5b Abs. 2 VermAnlG

Ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.

17. Gesetzliche Hinweise

Die Inhaltliche Richtigkeit des Vermögens-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Die Gesellschaft hat bisher keinen Jahresabschluss im Bundesanzeiger offengelegt. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss war für das Geschäftsjahr zum 31.12.2021 und ist unter folgendem Link hinterlegt und kostenpflichtig abrufbar: www.unternehmensregister.de. Zukünftige offenzulegende Jahresabschlüsse des Emittenten ab dem Jahr 2022 werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) veröffentlicht und den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Ansprüche auf Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <https://invest.gruene-sachwerte.de> und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.

Der Nachrangdarlehensvertrag wird in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf <https://invest.gruene-sachwerte.de> vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsobjekt auf der Plattform anbietet.

Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.**

19. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.